

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Jankowski, Steinbrück und Mühlmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie, Naturschutz und Forsten

Nutzungspläne des Bunkers in Rothenstein – rechtliche, umweltbezogene und sicherheitsrelevante Aspekte – Teil II

Nach Presseberichten sowie der Bekanntmachung des Landesamts für Umwelt, Bergbau und Naturschutz im Thüringer Staatsanzeiger Nummer 35/2025 auf Seite 1034 soll die unterirdische Anlage in der Gemeinde Rothenstein (Saale-Holzland-Kreis) ab Januar 2026 durch das Unternehmen TD Services GmbH mit Sitz in der Stadt Greven (Nordrhein-Westfalen) zur Lagerung von Gegenständen mit Explosivstoffen genutzt werden. Aufgrund der Nähe zu Wohngebieten, zur Bundesstraße 88 und zur angrenzenden Bahnstrecke ergeben sich vor dem Hintergrund der sicherheitsrelevanten Bedeutung des Standorts Fragen zu Nutzungsplänen, der Verantwortlichkeit und zum Stand des Genehmigungsverfahrens.

Das **Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie, Naturschutz und Forsten** hat die **Kleine Anfrage 8/1640** vom 5. November 2025 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 12. Dezember 2025 beantwortet:

1. Welche früheren Nutzungsplanungen der Anlage sind der Landesregierung bekannt?

Antwort:

Der Landesregierung sind keine früheren Nutzungspläne bekannt.

2. Aus welchen Gründen wurden diese Nutzungsplanungen (siehe Frage 1) nicht weiterverfolgt?

Antwort:

Mit Verweis auf die Antwort zu Frage 1 kann diese Frage seitens der Landesregierung nicht beantwortet werden.

3. Welche wirtschaftlichen Auswirkungen erwartet die Landesregierung durch die geplante Nutzung, insbesondere im Hinblick auf Gewerbeentwicklung und Arbeitsplätze in der Region?

Antwort:

Im Genehmigungsverfahren wird geprüft, ob die Voraussetzungen zur Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vorliegen. Die Auswirkungen auf Gewerbeentwicklung und Arbeitsplätze sind nicht Bestandteil der Prüfung. Die Antragsunterlagen lassen nicht erkennen, ob oder in welchem Umfang der Vorhabenträger beabsichtigt, mit seinem Vorhaben auf die Gewerbeentwicklung sowie Arbeitsplätze in der Region Einfluss zu nehmen.

4. Liegt für den Gefahren- oder Krisenfall ein Konzept zur Bergung, Brandbekämpfung und Sicherung angrenzender Gebiete vor?

Antwort:

Die Firma TD Service GmbH geht laut Antragsunterlagen aufgrund der beabsichtigten Lagermenge an gefährlichen Stoffen davon aus, dass das beabsichtigte Lager einen Betriebsbereich nach § 3 Abs. 5a Bundes-Immissionsschutzgesetz darstellt. Die Störfall-Verordnung (12. BImSchV) enthält die Vorschriften für die Errichtung und den Betrieb von Betriebsbereichen, je nach Art und Ausmaß möglicher Gefahren. Das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz prüft im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens das vorgelegte Schutzkonzept und die Einhaltung weiterer Pflichten nach der 12. BImSchV. Die Prüfung ist noch nicht abgeschlossen.

Die zuständigen Brand- und Katastrophenschutzbehörden sind im Genehmigungsverfahren beteiligte Fachbehörden.

5. Welche Behörden wären im Einsatzfall verantwortlich?

Antwort:

Je nach Ursache, Umfang und/oder „Art“ des konkreten Einsatzfalls ergeben sich unterschiedliche Zuständigkeiten. Zuständigkeiten könnten sich für die Überwachungsbehörden oder Aufgabenträger des Brand- und Katastrophenschutzes ergeben.

6. Welche rechtlichen Möglichkeiten bestehen für die zuständigen Fachbehörden, die betroffene Kommune und die Öffentlichkeit über den Stand des Genehmigungsverfahrens zu informieren, ohne sicherheitsrelevante Inhalte offen zu legen?

Antwort:

Die betroffenen Kommunen und die Öffentlichkeit haben das Recht, sich bei der Genehmigungsbehörde über den Stand des Verfahrens zu erkundigen. Die Landesregierung kann nicht erkennen, warum die Reaktion der Genehmigungsbehörde auf eine solche Anfrage die Offenlegung sicherheitsrelevanter Inhalte erfordern würde.

Kummer
Minister